

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Städteverbundes „Sachsenring“ i. d. F. v. Oktober 2019 nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat der Stadt Oberlungwitz in seiner 6. öffentlichen Sitzung am 30.01.2020 gebilligte Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Städteverbundes „Sachsenring“, Teilbereich Oberlungwitz, sowie die Begründung werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB ausgelegt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Dementsprechend wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, zu umweltrelevanten Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt dieser Entwurf, bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen und der Begründung, für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

**27.02.2020 bis einschließlich 27.03.2020**

in der Stadtverwaltung Oberlungwitz, Zimmer 14, Hofer Straße 203, 09353 Oberlungwitz während der Dienstzeiten:

Montag:	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag:	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

zur Einsicht für jedermann aus.

Parallel dazu kann die 1. Änderung des Entwurfs des FNP der Stadt Oberlungwitz auf der Internetseite der Stadt ([www.oberlungwitz.de](http://www.oberlungwitz.de)) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)) eingesehen werden.

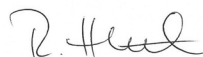
Während der Auslegungsfrist können von jedermann in Anwendung von § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfes zur 1. Änderung Flächennutzungsplan Oberlungwitz schriftlich eingereicht oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift gebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Gleichzeitig erfolgt die Einholung der Stellungnahmen planungsrelevanter Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 2 Abs.1 BauGB wird der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf hiermit bekannt gemacht.

Oberlungwitz, den 31.01.2020



Hetzel  
Bürgermeister

